

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14. März 2023

Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG)

A. Problem

Die vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat am 17. April 2019 erlassene Richtlinie (RL) 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG wurde innerhalb der Umsetzungsfrist mit Erlass des BremSAEG zum 1. Januar 2021 in Bremen umgesetzt.

Die im Artikel 7 Absatz 3 der o.g. RL geforderte Regelung, dass die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung mindestens 2 Jahre an Bord des Fahrzeugs, gegebenenfalls mit dem entsprechenden Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan, mitgeführt und auf Verlangen den Behörden der Mitgliedsstaaten vorzulegen sind, wurde zwar umgesetzt, jedoch ohne konkrete Benennung der 2-Jahresfrist zur Aufbewahrung.

B. Lösung

Auch wenn nach MARPOL Annex V, Chapter 1, Regulation 10 Placards, garbage management plans and garbage record-keeping bereits vorgeschrieben ist, dass das Mülltagebuch zwei Jahre, gerechnet ab dem letzten Eintrag, an Bord aufzuheben ist, muss die von der RL geforderte 2-jährige Aufbewahrungsfrist für die Abfallabgabebescheinigung im § 7 Absatz 5 BremSAEG zur korrekten Umsetzung der RL 2019/883/EU aufgenommen werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Die 2-jährige Aufbewahrungsfrist für die Abfallabgabebescheinigung an Bord eines Schiffes ist im BremSAEG umzusetzen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Konkretisierung der Aufbewahrungsfrist für die Abfallabgabebescheinigung betrifft Frauen und Männer gleichermaßen, sodass keine spezifische Gender-Relevanz gegeben ist.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Nach Zustimmung des Senats werden die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen in ihren Sitzungen am 14. April 2023 die Änderung des BremSAEG zur Kenntnis nehmen.

Die Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft soll in erster Lesung und in zweiter Lesung erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

Die Änderung des BremSAEG wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 27. Februar 2023 die Änderung des BremSAEG sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in den Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. März 2023**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes
(BremSAEG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremSAEG einschließlich der Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und in 2. Lesung in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft.

Dieses Gesetz dient der Konkretisierung der Aufbewahrungsfrist für die Abfallabgabebescheinigung an Bord von Schiffen nach der Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG im Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetz.

Die Ausschüsse für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen und der stadtbremischen Häfen werden sich mit der vorgenannten Gesetzesänderung in ihren Sitzungen am 14. April 2023 befassen.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes

§ 7 Absatz 5 des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020 S. 1584), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2022 (BremGBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung bescheinigt die Art und Menge der übernommenen Abfälle in der Bescheinigung nach Anlage 3 (Abfallabgabebescheinigung) und übermittelt diese Bescheinigung dem Schiffsführer und der zuständigen Behörde. Die Abfallabgabebescheinigung ist zwei Jahre an Bord aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 5 Absatz 5 ausgenommenen Sportboothäfen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 17. April 2019 die Richtlinie 2019/883/EU über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG erlassen. Diese Richtlinie wurde in Bremen fristgerecht durch Erlass des Bremischen Schiffsabfall-Entsorgungsgesetzes (BremSAEG) umgesetzt. Die nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie geforderte Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren für die Abfallabgabebescheinigung ist jedoch noch konkret im BremSAEG zu benennen.

B. Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 1:

Im § 7 Absatz 5 wird die geforderte 2-Jahres-Frist zur Aufbewahrung der Abfallabgabebescheinigung an Bord eines Schiffes nach der RL 2019/883/EU aufgenommen, um sicherzustellen, dass diese Bescheinigung auch tatsächlich für mögliche Kontrollen zur Verfügung steht.